

Aktenzeichen:

2 RU 279/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. November 1956

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 20. September 1955
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger führte im Jahre 1952 die Erd-, Beton- und Maurerarbeiten für den Neubau einer Lagerhalle auf dem Gelände des Hauptgüterbahnhofs Frankfurt/M. aus. Der Neubau wurde unmittelbar neben der Ladestraße an einer Stelle errichtet, an der ein Werkschuppen gestanden hatte. Bei dessen Abbau war die alte Starkstromleitung, die von einem Lichtmast der Ladestraße in 5,30 m Höhe zunächst zu einem nahe gelegenen Lagergebäude der Firma XXXX & XXXXXXX führte und von dort zu dem Werkschuppen weitergeleitet worden war, teilweise beseitigt worden. Geblieben war nur der Freileitungsabschnitt zwischen dem Lichtmast und den an dem Lagergebäude befestigten Isolatoren; er hatte keine Verwendung mehr, stand aber noch unter elektrischem Strom. Die zwei blanken Kupferdrähte der Freileitung überschnitten das Baugerüst des Neubaus auf einer Länge von 5,60 m; sie waren den Bauarbeitern des Klägers im Wege, als der Boden des Baugerüsts eine Höhe von 4,50 m erreicht hatte. Der Maurerpolier XXXXX drückte deshalb die Drähte, soweit ihr Durchhang es zuließ, beiseite und band sie an einem Eckständer des Baugerüsts fest. Am 23. August 1952 berührte der Maurer Stahl, als er mit einem Speiskarren das Gerüst abfuhr, die Leitungsdrähte; er erhielt einen elektrischen Schlag und fiel tot zu Boden.

Dieser Sachverhalt gab der Beklagten Veranlassung, gegen den Kläger durch Bescheid vom 19. Februar 1953 eine Ordnungsstrafe von 1000 DM mit der Begründung festzusetzen, daß er in unmittelbarer Nähe einer blanken spannungsführenden Starkstromleitung Bauarbeiten habe durchführen lassen, ohne § 33 Abs. 1 bis 7 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Hiergegen hat der Kläger Beschwerde beim Oberversicherungsamt (OVA.) Wiesbaden eingelegt, die mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Frankfurt übergegangen ist. Dieses hat die Klage durch Urteil vom 4. August 1954 abgewiesen. Es hat ein Verschulden des Klägers darin gesehen, daß er sich nicht vor Beginn der Bauarbeiten bei der Strommeisterei der Bundesbahn erkundigt hatte, ob die Leitungsdrähte spannungsfrei seien. Das SG. hat auch die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes 1954 (StFG 1954) geprüft, diese Frage aber verneint.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger erneut die Anwendbarkeit des StFG 1954 erstrebt. In sachlicher Hinsicht hat er ausgeführt: Die zu dem abgerissenen Werkschuppen führende Starkstromleitung sei von den hierzu allein zuständigen Facharbeitern der Strommeisterei abgebaut worden, die Baupläne für den Neubau der Lagerhalle hätten den zuständigen Stellen der Bundesbahn vorgelegen, und es sei täglich ein Kontrollbeamter der Bundesbahn auf der Baustelle gewesen, ohne daß er auf die durch die Leitung drohende Gefahr hingewiesen habe. Bei dieser Sachlage hätten er und sein Polier Bartel davon ausgehen können, daß die Leitung stromlos gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20. September 1955 zurückgewiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der - auch von ihm verneinten - Frage, ob die verhängte Ordnungsstrafe dem StFG 1954 unterliegt, hat es die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 8. Oktober 1955 zugestellt worden. Er hat hiergegen durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 24. Oktober 1955 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Zur Stützung seiner Auffassung, daß das StFG 1954 auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sei, beruft er sich auf ein - vom Vorderrichter gewürdigtes - Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1954 (Breith. 1955 S. 480) und auf ein Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 4. August 1954. In sachlicher Hinsicht ist der Kläger der Auffassung, daß der Vorderrichter mit der Bejahung der Schuldfrage die an einen Bauunternehmer zu stellenden Anforderungen überspannt habe. In verfahrensrechtlicher Hinsicht



- 4 -

rügt er, das LSG. hätte dem in der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1955 gestellten Antrag auf nochmalige Vernehmung des Zeugen WXXXXXXX stattgeben müssen. Schließlich hält er die festgesetzte Ordnungsstrafe für unangemessen hoch.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. September 1955 und den Ordnungsstraßbescheid der Beklagten vom 19. Februar 1953 aufzuheben,

hilfsweise,

das Verfahren auf Grund des StFG 1954 einzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die vom LSG. zugelassene Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Das LSG. hat die Zulassung der Revision damit begründet, daß der Rechtsfrage, ob das StFG 1954 auf Ordnungsstrafen nach § 850 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anwendbar ist, grundsätzliche Bedeutung zukomme. Daraus folgt nicht, daß das Bundessozialgericht (BSG.) sich auf die Prüfung dieser Rechtsfrage zu beschränken habe, vielmehr ist auf die zugelassene Revision hin, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 26. Juli 1956 (2 RU 35/55) ausgeführt hat, grundsätzlich das angefochtene Urteil in materiell-rechtlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen.

Obwohl der Kläger in erster Linie die Aufhebung des gegen ihn ergangenen Ordnungsstraßbescheides und nur hilfsweise die Einstellung des Ordnungsstraßverfahrens auf Grund des StFG 1954 beantragt hat, mußte sich der Senat zunächst mit der Frage befassen, ob das StFG 1954 anzuwenden ist. Wäre diese Frage nämlich zu bejahen, so müßte das Ordnungsstraßverfahren ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Revisionsanträge eingestellt werden (§ 22



Abs. 2 StFG), und für die sachliche Nachprüfung des Bescheides vom 19. Februar 1953 wäre kein Raum mehr.

III

Die Rechtsauffassung des Vorderrichters, daß die Ordnungsstrafbefugnis nach § 850 RVO durch das StFG 1954 nicht berührt wird, ist nicht zu beanstanden. Das StFG 1954 bezieht sich auf kriminelle Straftaten und hierfür verhängte Strafen sowie auf Ordnungswidrigkeiten und hierfür festgesetzte Geldbußen. Es ist allgemein anerkannt, daß Ordnungsstrafen nach § 850 RVO keine kriminellen Strafen sind, was beispielsweise zur Folge hat, daß neben einer Ordnungsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die UVV eine kriminelle Strafe – sofern der Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht ist – verhängt werden kann (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 4. Aufl., Bd. I S. 278a; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 850 RVO, Anm. 5; Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 851 RVO, Anm. 7; RVO-Mitgl.Komm., 2. Aufl., § 851, Anm. 3). Die für kriminelle Straftaten geltenden Abschnitte 1 und 2 des StFG 1954 müssen daher als Grundlage für die vom Kläger erstrebte Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens von vornherein außer Betracht bleiben.

Entgegen der Auffassung der Revision stellen die Tatbestände, die den Unfallversicherungsträger oder das Versicherungsamt nach § 850 RVO zur Verhängung einer Ordnungsstrafe berechtigen, aber auch keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Dritten Abschnitts des StFG 1954 dar. Nach § 26 dieses Gesetzes sind Ordnungswidrigkeiten "Handlungen, auf die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (OWiG) nach dessen § 3 anwendbar ist oder die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) in der Fassung vom 26. Juli 1949 über Ordnungswidrigkeiten oder die entsprechenden Vorschriften des Berliner WiStG vom 28. April 1950 anwendbar waren". Die in der zweiten Alternative angeführten Vorschriften des WiStG waren auf Zuwiderhandlungen gegen die UVV offensichtlich nicht anzuwenden; es kann nur fraglich sein, ob



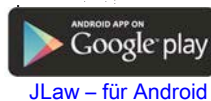
- 6 -

die erste Alternative des § 26 StFG 1954 zutrifft, ob also das OWiG überhaupt anwendbar ist und, wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, ob es nach seinem § 3 anwendbar ist. Selbst wenn man der Auffassung der Revision folgt, daß das Ordnungsstrafverfahren nach § 850 RVO einem Bußgeldverfahren gleichzuerachten sei, so verbietet doch § 76 OWiG die Anwendung dieses Gesetzes auf Zuwiderhandlungen gegen die UVV; denn die RVO verweist nicht auf das WiStG vom 26. Juli 1949. Da somit das OWiG auf Ordnungsstrafverfahren der RVO überhaupt nicht anwendbar ist, kann es auch nicht nach seinem § 3 anwendbar sein. Es wäre aber auch nicht nach seinem § 3 anwendbar. Diese Vorschrift bezieht sich nicht schlechthin auf Zuwiderhandlungen, vielmehr ist dem Wort "Zuwiderhandlungen" ein Klammerhinweis auf § 1 Abs. 1 und 3 OWiG angefügt. § 3 OWiG bezieht sich somit nur auf Handlungen, die entweder mit Geldbuße allein (§ 1 Abs. 1) oder alternativ mit Strafe oder Geldbuße (§ 1 Abs. 3) bedroht sind. Hiernach kann, zumal da die Bezeichnung "Geldbuße" für das Mittel staatlicher Gegenwirkung auf Ordnungswidrigkeiten schon seit dem Erlass des WiStG vom 26. Juli 1949 ein feststehender Begriff ist, nicht angenommen werden, daß unter Zuwiderhandlungen im Sinne des § 3 OWiG auch Handlungen verstanden werden sollen, die mit Ordnungsstrafe bedroht sind.

Diese aus dem Wortlaut des Gesetzes gewonnene Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des StFG 1954 bestätigt. Aus ihr ergibt sich einmal, daß nicht alle Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Verwaltungsunrechts amnestiefähig sein sollten, daß vielmehr an Verwaltungsunrecht auf dem Gebiet der Wirtschaft gedacht war. Ordnungswidrigkeiten auf diesem Gebiet glaubte man in die Amnestie einbeziehen zu müssen, weil auch Wirtschaftsstraf t a t e n bis zu einer gewissen Höhe der verhängten oder zu erwartenden Strafe amnestiert werden sollten. Eine allgemeine Amnestie für Wirtschaftsstraftaten sah zwar nur der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) vom 13. November 1953 vor, während der Regierungsentwurf sie nicht mehr enthält. In dieser Änderung wurde indessen keine nennenswerte Einschränkung der Amnestie gesehen, weil man der Meinung war, daß Wirt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaftsstrafataten fast immer unter die nach § 3 des Regierungsentwurfs amnestiefähigen "Straftaten infolge wirtschaftlicher Notlage" fallen würden (vgl. Schwarz, StFG 1954, S. 52).

Weiter läßt die Entstehungsgeschichte erkennen, daß es nach § 26 StFG 1954 darauf ankommt, ob die Ordnungswidrigkeiten formell dem OWiG unterliegen, und daß der Ausdruck "nach dessen § 3" eine Einschränkung im Interesse der Ländergesetzgebung bedeutet. Der Referentenentwurf vom 13. November 1953 enthielt diese Einschränkung nicht; sie wurde erst nach einer Vorbesprechung mit den Landesjustizverwaltungen eingefügt und bedeutet, daß Ordnungswidrigkeiten, die ausschließlich auf Landesrecht beruhen, durch ein Bundesgesetz nicht amnestiert werden können. In der 11. Sitzung des 16. Bundestagsausschusses (Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht) vom 1. April 1954 äußerte der Abgeordnete Höcherl zu § 21 des Regierungsentwurfs (§ 26 des Gesetzes) die Befürchtung, daß bei der Generalaufzählung die eine oder andere Vorschrift vergessen worden sein könnte, und beantragte deshalb, folgendermaßen zu formulieren: "Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 (§ 22 des Gesetzes) sind insbesondere". Demgegenüber führten die beiden Regierungsvertreter aus: Eine solche Formulierung sei nicht möglich, weil genau festgelegt sei, was Ordnungswidrigkeiten seien, nämlich Handlungen, auf die das OWiG nach dessen § 3 anwendbar sei. Die Einschränkung "nach dessen § 3" habe die bereits oben wiedergegebene Bedeutung. Es sei also unrichtig, das Wort "insbesondere" in den Gesetzentwurf einzufügen. Daraufhin zog der Abgeordnete Höcherl seinen Änderungsantrag zurück (vgl. Niederschrift der 11. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 1. April 1954 S. 9).

Ferner erscheint die Begründung zu den Verfahrensvorschriften bei Bußgeldverfahren (§ 17 des Entwurfs = § 25 des Gesetzes) bedeutsam. Darin heißt es: "§ 17 schließt sich eng an § 16 (Verfahrensvorschriften für Strafverfahren) an. Abweichungen sind nur insofern vorgesehen, als sie sich aus den Unterschieden zwischen dem Verfahren nach der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über

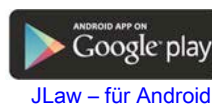


Ordnungswidrigkeiten ergeben" (Schwarz a.a.O., S. 63). An Ordnungsstraßverfahren nach der RVO oder anderen Bundesgesetzen war demnach nicht gedacht.

Schließlich ist, worauf der Vorderrichter mit Recht hingewiesen hat, der Unterschied zwischen dem Wortlaut des § 26 StFG 1954 und dem des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (BGBl. I S. 37) aufschlußreich. In § 11 des zuletzt angeführten Gesetzes sind Ordnungsstrafen und Bußgelder nebeneinander aufgezählt; dies konnte zu der Meinung führen, daß auch Ordnungsstrafen nach § 850 RVO amnestiefähig seien (so z.B. Brackmann a.a.O., S. 283; a.A. Brandstetter, Komm. zum StFG 1949, § 11 Anm. 1). Die hiervon abweichende Fassung des § 26 StFG 1954 läßt darauf schließen, daß eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes verhindert werden sollte. Darauf deutet auch schon die zwar schwerfällige, aber der Entwicklung auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten Rechnung tragende Überschrift des StFG 1954 hin.

Der Hinweis der Revision, es sei ungerecht, wenn dem Kläger die Wohltat der Amnestie versagt bliebe, während kriminelles Unrecht teilweise hohen Grades amnestiefähig sei, spricht nicht gegen die Richtigkeit der vom Senat vertretenen Auffassung. Es liegt im Wesen der Amnestie einerseits als einer Gnadenmaßnahme, andererseits als einer summarischen Bereinigung begangenen Unrechts, daß ihre Anwendung in Einzelfällen oder auch in ganzen Gruppen von Fällen der Forderung absoluter Gerechtigkeit nicht entsprechen kann.

Die vom erkennenden Senat vertretene Auffassung, daß die in § 850 RVO mit Ordnungsstrafen bedrohten Zuwiderhandlungen nicht unter das StFG 1954 fallen, wird geteilt vom Bayerischen LSG. in Breith. 1955 S. 1243, vom Bundesminister für Arbeit (BMA) in Übereinstimmung mit dem BMJ in einem Erlaß vom 30. Juli 1955, von Martens in WzS. 1954 S. 387 und 1955 S. 127 sowie von Tölzer in ZfS. 1954 S. 236 (so auch LSG. Schleswig in Breith. 1955 S. 324 für Ordnungsstrafen nach § 259 AVA7G und Brandstetter a.a.O., § 1 Anm. 19, für Ordnungsstrafen nach §§ 1487, 1488 und 1495 RVO). Die gegenteilige Auffassung des LSG. Nordrhein-Westfalen (a.a.O. und WzS. 1955 S. 126 = DOK. 1955 S. 139; vgl. auch Godau in WzS. 1954 S.



276) trifft nicht zu. Sie verkennt die Bedeutung der Einschränkung "nach dessen § 3" in § 26 StFG 1954 und übersieht den Klammerhinweis " (§ 1 Abs. 1 und 3)" in § 3 OWiG. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat zwar in dem von der Revision angeführten Rundschreiben vom 4. August 1954 (VB 82/54) die Anwendbarkeit des StFG 1954 auf Ordnungsstrafen nach § 850 RVO - ohne nähere Begründung - bejaht, diese Auffassung aber nach Bekanntwerden der Stellungnahme des BMA. vom 30. Juli 1955 nicht mehr aufrechterhalten (RdSchr. VB 103/55 vom 31.8.1955).

IV

Auch in materieller Hinsicht ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden. Nach den vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die insoweit von der Revision nicht angegriffen und daher für das BSG. bindend sind (§ 163 SGG), hat der Kläger in der Nähe einer spannungsführenden blanken Starkstromleitung Arbeiten ausführen lassen, ohne daß die Leitung hinreichend gegen Berührung gesichert war. Dadurch hat er jedenfalls gegen § 33 Abs. 2 und 3 der Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten verstoßen. Gemäß § 850 RVO konnte gegen ihn eine Ordnungsstrafe in der festgesetzten Höhe verhängt werden, sofern ihn ein Verschulden an der Zuwiderhandlung traf. Nach der Auffassung des Senats, die sich mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.) und der nahezu einhelligen Meinung im Schrifttum deckt, erfüllt fahrlässiges Handeln den Begriff des Verschuldens (vgl. RVA. in AN 1914 S. 445; RVO-Mitgl.Komm. a.a.O., § 851, Anm. 1; Schraeder-Strich, Die deutsche Unfallversicherung, § 850, Anm. 2; Schulte-Holthausen a.a.O., Vorbem. vor § 809; Moesle-Rabeling, § 851, Anm. 3; Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn, RVO-Handkomm., § 851, Anm. 3; Brackmann a.a.O., S. 551; anscheinend a.A. Lauterbach, a.a.O., § 850, Anm. 1). Wollte man Fahrlässigkeit nicht genügen lassen, so wäre die praktische Durchführbarkeit der UVV weitgehend in Frage gestellt.

Daß die Zuwiderhandlung des Klägers gegen die UVV auf Fahrlässigkeit beruht, hat der Vorderrichter im Ergebnis zutreffend festgestellt. Angesichts der beiden blanken Drähte, die von einem



- 10 -

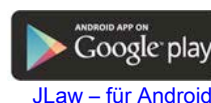
Lichtmast mit einer jederzeit benutzbaren elektrischen Lichtquelle ausgingen und die offensichtlich einmal elektrischen Strom geführt hatten, hätte der Kläger durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle der Bundesbahn feststellen müssen, ob der das Baugerüst überquerende Leitungsabschnitt spannungsfrei war. Der Umstand, daß die zuständige Dienststelle der Bundesbahn es unterließ, die Gefahrenquelle zu beseitigen, obwohl ihr die örtlichen Gegebenheiten durch die Bauzeichnung und die Kontrollgänge eines ihrer Beamten bekannt waren, mag geeignet sein, ein Mitverschulden von Bahnbediensteten am Tode des Maurers Stahl zu begründen, kann aber die Fahrlässigkeit des Klägers bei der Nichtbeachtung der nicht von der Bundesbahn, sondern von ihm zu befolgenden UVV nicht ausräumen.

An dieser Beurteilung vormag auch die Verfahrensrüge der Revision, das LSG. hätte den Zeugen WXXXXXXX noch einmal vernehmen müssen, nichts zu ändern. Der Zeuge sollte nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. gestellten Beweisantrag des Klägers bekunden, dieser habe gewußt, daß die Bahnmeisterei den Leitungsabschnitt unterhalb der Isolatoren am Lagergebäude der Firma Kurt & Böttger (sog. Falleitung) entfernt hatte. In der Unterlassung, den Zeugen zu vernehmen, liegt kein Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt vollständig aufzuklären (§ 103 SGG); denn von dieser Feststellung hing die Beurteilung der Rechtslage nicht ab. Selbst wenn dem Kläger bekannt war, daß die Falleitung von fachkundigen Personen entfernt worden war, ergab sich daraus nicht zwingend, daß der Leitungsabschnitt zwischen dem Lichtmast und den Isolatoren am Lagergebäude spannungsfrei sei. Der Kläger mußte und konnte sowohl mit der Möglichkeit rechnen, daß die Bahnmeisterei die Freileitung absichtlich nicht entspannt hatte, um sie nach Fertigstellung der vom Kläger zu errichtenden Halle wieder weiterzuführen, als auch damit, daß die Entspannung vergessen worden war. Beide Möglichkeiten lagen also nicht so fern, daß der Kläger sie bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht in den Kreis seiner Überlegungen hätte aufnehmen müssen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

V

Zu der vom Kläger erstrebten Herabsetzung der Ordnungsstrafe war in der Revisionsinstanz kein Raum. Die Strafzumessung liegt auf dem Gebiet der dem BSG. als Revisionsgericht grundsätzlich verwehrten Tatsachenschaffung (vgl. Peters, Strafprozeßrecht, 1952, S. 519). Das BSG. konnte nur prüfen, ob bei der Zumessung der Ordnungsstrafe Ermessensfehler unterlaufen sind. Solche hat die Revision nicht aufgezeigt, sie sind auch nicht ersichtlich.

Somit war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)